

Bestimmungen über die Durchführung des Gesetzes der Volksrepublik China über Gemeinschaftsunternehmen mit chinesischer und ausländischer Investitionsbeteiligung

(Veröffentlicht vom Staatsrat am 20. September 1983)

Kapitel I

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Die vorliegenden Bestimmungen sind zur Erleichterung der Durchführung des Gesetzes der Volksrepublik China über Gemeinschaftsunternehmen mit chinesischer und ausländischer Investitionsbeteiligung (im folgenden Gemeinschaftsunternehmen) ausgearbeitet worden.

Artikel 2 Gemeinschaftsunternehmen mit chinesischer und ausländischer Investitionsbeteiligung (im folgenden Gemeinschaftsunternehmen), die in Übereinstimmung mit dem Gesetz über chinesisch-ausländische Gemeinschaftsunternehmen auf chinesischem Territorium gegründet werden, sind chinesische juristische Personen und stehen unter der Jurisdiktion und dem Schutz des chinesischen Gesetzes.

Artikel 3 Auf chinesischem Territorium gegründete Gemeinschaftsunternehmen sollen in der Lage sein, die Entwicklung der Wirtschaft und die Hebung des wissenschaftlich-technischen Niveaus Chinas im Interesse seiner sozialistischen Modernisierung zu fördern. Gemeinschaftsunternehmen werden hauptsächlich in den folgenden Gewerben zugelassen:

- (1) Energieentwicklung, Baumaterial-, Chemie- und Metallindustrie;
- (2) Maschinenbau, Herstellung von Instrumenten und Meßgeräten und von Anlagen für die Offshore-Ölerschließung;
- (3) Elektronische und Computerindustrie, Herstellung von Fernmeldeanlagen;
- (4) Leicht- und Textilindustrie, Lebensmittelindustrie, Pharmaindustrie, Herstellung von medizinischen Geräten und Verpackungsindustrie;
- (5) Landwirtschaft, Viehzucht und Zucht von Wasserprodukten;
- (6) Tourismus und Dienstleistungsgewerbe.

Artikel 4 Bewerber für die Gründung von Gemeinschaftsunternehmen sollen Wert auf wirtschaftliche Resultate legen und einer oder mehreren folgenden Forderungen entsprechen:

- (1) Sie sollen fortgeschrittene technische Anlagen und wissenschaftliche Verwaltung benutzen, die zur Steigerung der Produktvielfalt, zur Verbesserung der Qualität und zur Erhöhung der Quantität der Produkte und zur Energie- und Materialeinsparung beitragen;
- (2) Sie sollen der technischen Umgestaltung von Betrieben nutzen, in deren Folge weniger Investitionen benötigt und schnelle Resultate und größere Gewinne erzielt werden;
- (3) Sie sollen die Ausweitung der Produktion für den Export ermöglichen und damit die Devisen-Einnahmen steigern.
- (4) Sie sollen die Ausbildung von technischem und Verwaltungspersonal ermöglichen.

Artikel 5 Anträgen auf die Errichtung von Gemeinschaftsunternehmen soll keine Bewilligung erteilt werden, wenn für das Projekt eine der folgenden Bedingungen zutrifft:

- (1) Verletzung der Souveränität Chinas;
- (2) Verstoß gegen das chinesische Gesetz;
- (3) Nichtübereinstimmung mit den Erfordernissen der Entwicklung der chinesischen Volkswirtschaft;
- (4) Umweltverschmutzung;
- (5) Offenbare Ungleichheit in den unterzeichneten Abkommen, Verträgen und Statuten der Gemeinschaftsunternehmen, die die Rechte und Interessen einer Partei schädigen.

Artikel 6 Die für den chinesischen Teilhaber zuständige Regierungsabteilung in einem Gemeinschaftsunternehmen soll die für das Gemeinschaftsunternehmen zuständige Abteilung (im folgenden zuständige Abteilung) sein, es sei denn, es liegen andere Bestimmungen vor. Im Falle, daß ein Gemeinschaftsunternehmen zwei oder mehr chinesische Teilhaber hat, die verschiedenen Abteilungen oder Bezirken unterstehen, sollen die betreffenden Abteilungen durch Konsultationen mit dem Bezirk eine zuständige Abteilung bestimmen.

Die zuständigen Abteilungen sind für die Anleitung, Hilfe und Überwachung des Gemeinschaftsunternehmens verantwortlich.

Artikel 7 Ein Gemeinschaftsunternehmen hat das Recht, unabhängig Geschäftstätigkeiten auszuüben, wenn es sich im Rahmen des chinesischen Gesetzes und Anordnungen und des Abkommens, des Vertrags und des Statuts des Gemeinschaftsunternehmens bewegt. Die zuständigen Abteilungen sollen ihm Unterstützung und Hilfe gewähren.

Kapitel II

Gründung und Registrierung

Artikel 8 Die Gründung eines Gemeinschaftsunternehmens in China ist der Prüfung und Genehmigung durch das Ministerium für Außenwirtschaft und Außenhandel der Volksrepublik China (im folgenden Ministerium für Außenwirtschaft und Außenhandel) unterworfen. Genehmigungszertifikate werden vom Ministerium für Außenwirtschaft und Außenhandel ausgestellt.

Das Ministerium für Außenwirtschaft und Außenhandel kann die Volksregierungen in den betreffenden Provinzen, autonomen Gebieten, regierungsunmittelbaren Städten oder die betreffenden Ministerien und Ämter unter dem Staatsrat (im folgenden beauftragte Organe) mit der Überprüfung und Genehmigung der Gründung von solchen Gemeinschaftsunternehmen beauftragen, die folgende Bedingungen erfüllen:

- (1) Der gesamte Investitionsbetrag liegt in der vom Staatsrat festgesetzten Grenze, und die Kapitalquelle der chinesischen Teilhaber ist gesichert worden;
- (2) Es werden keine zusätzlichen Zuwendungen von Rohmaterialien vom Staat gefordert werden, und das landesweite Gleichgewicht von Brennstoffen, Energie, Transport und Export im Außenhandel wird nicht beeinträchtigt.

Nach der Genehmigung der Gründung eines

Gemeinschaftsunternehmens soll das beauftragte Organ dies bei dem Ministerium für Außenwirtschaft und Außenhandel zur Eintragung in das Register melden. Von dem Ministerium für Außenwirtschaft und Außenhandel soll ein Genehmigungszertifikat ausgestellt werden. (Im folgenden werden das Ministerium für Außenwirtschaft und Außenhandel und das beauftragte Organ als Prüfungs- und Genehmigungsbehörde bezeichnet.)

Artikel 9 Die folgenden Verfahren sind für die Gründung eines Gemeinschaftsunternehmens zu befolgen:

(1) Der chinesische Teilhaber in einem Gemeinschaftsunternehmen soll der zuständigen Abteilung einen Projektvorschlag und einen vorläufigen Bericht über die Durchführbarkeitsuntersuchung eines Gemeinschaftsunternehmens zur Genehmigung vorlegen. Der Vorschlag und der vorläufige Untersuchungsbericht sind nach Überprüfung und Genehmigung durch die zuständige Abteilung der Prüfungs- und Genehmigungsbehörde zur Bestätigung zu unterbreiten. Die Teilhaber des Gemeinschaftsunternehmens sollen dann die für die Durchführbarkeitsuntersuchung relevanten Arbeiten leisten und auf dieser Grundlage Verhandlungen führen und das Abkommen, den Vertrag und das Statut des Gemeinschaftsunternehmens unterzeichnen.

(2) Bei der Beantragung der Gründung eines Gemeinschaftsunternehmens ist der chinesische Teilhaber dafür verantwortlich, der Prüfungs- und Genehmigungsbehörde die folgenden Dokumente vorzulegen:

- (a) Antrag auf die Gründung eines Gemeinschaftsunternehmens;
- (b) Von den Parteien des Gemeinschaftsunternehmens gemeinsam vorbereiteter Bericht über die Durchführbarkeitsuntersuchung;
- (c) Abkommen, Vertrag und Statut, des Gemeinschaftsunternehmens, die von autorisierten Repräsentanten der Parteien des Gemeinschaftsunternehmens unterzeichnet sind.

(d) Liste der Kandidaten für den Vorstandsvorsitzenden, den stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden und die Vorstandsmitglieder, die von den Parteien des Gemeinschaftsunternehmens ernannt werden;

(e) Schriftliche Stellungnahme der zuständigen Abteilung und der Volksregierung der Provinz, des autonomen Gebiets oder der regierungsunmittelbaren Stadt, wo sich das Gemeinschaftsunternehmen befindet, zur Gründung des Gemeinschaftsunternehmens.

Die obenerwähnten Dokumente müssen in chinesischer Sprache abgefaßt werden. Die Dokumente (b), (c) und (d) können gleichzeitig in einer von den Parteien des Gemeinschaftsunternehmens vereinbarten Fremdsprache abgefaßt werden. Beide Versionen sind gleichermaßen gültig.

Artikel 10 Nach Empfang der in Artikel 9 (2) vorgeschriebenen Dokumente soll die Prü-

fungs- und Genehmigungsbehörde innerhalb von drei Monaten über Genehmigung oder Nichtgenehmigung entscheiden. Sollte in einem der obengenannten Dokumente Unangemessenes aufgefunden werden, soll die Prüfungs- und Genehmigungsbehörde eine Berichtigung in einer begrenzten Frist fordern. Ohne diese Berichtigung soll keine Genehmigung erteilt werden.

Artikel 11 Der Antragsteller soll sich innerhalb von einem Monat nach Empfang des Genehmigungszertifikats entsprechend den Bestimmungen der Volksrepublik China für die Registrierung und Verwaltung von Gemeinschaftsunternehmen mit chinesischer und ausländischer Investitionsbeteiligung bei dem Verwaltungsamt für Industrie und Handel der Provinz, des autonomen Gebiets oder der regierungsunmittelbaren Stadt (im folgenden Registrierungs- und Verwaltungsbehörde) registrieren lassen. Das Datum der Ausstellung der Geschäftslizenz wird als Datum der formellen Errichtung eines Gemeinschaftsunternehmens betrachtet.

Artikel 12 Ausländische Investoren, die ein Gemeinschaftsunternehmen in China gründen wollen, aber keinen geeigneten Mitarbeiter in China finden, können einen vorläufigen Plan über die Projekte vorlegen und die Chinesische Internationale Treuhand- und Investitionsgesellschaft (CITIC) oder Treuhand- und Investitionsgesellschaften einer Provinz, eines autonomen Gebiets oder einer regierungsunmittelbaren Stadt, oder zuständige Regierungsabteilungen oder nichtoffizielle Organisationen beauftragen, potentielle chinesische Mitarbeiter zu empfehlen.

Artikel 13 Das in diesem Kapitel erwähnte „Abkommen des Gemeinschaftsunternehmens“ ist ein von den Parteien des Gemeinschaftsunternehmens vereinbartes Dokument über einige für die Gründung eines Gemeinschaftsunternehmens wichtige Punkte und Prinzipien.

„Vertrag des Gemeinschaftsunternehmens“ ist ein Dokument, das die Parteien des Gemeinschaftsunternehmens in bezug auf ihre Rechte und Verantwortungen vereinbart und beschlossen haben.

„Statut des Gemeinschaftsunternehmens“ ist das von den Parteien des Gemeinschaftsunternehmens vereinbarte Dokument, das in Übereinstimmung mit den im Vertrag über Gemeinschaftsunternehmen festgelegten Prinzipien das Ziel, die organisatorischen Prinzipien und Verwaltungsmethoden festlegt.

Wenn das Abkommen des Gemeinschaftsunternehmens nicht mit dem Vertrag übereinstimmt, ist der Vertrag ausschlaggebend.

Wenn die Parteien des Gemeinschaftsunternehmens vereinbaren, nur einen Vertrag und das Statut zu unterschreiben, kann auf das Abkommen verzichtet werden.

Artikel 14 Der Vertrag des Gemeinschaftsunternehmens soll folgende wichtige Punkte beinhalten:

(1) Die Namen der Parteien des Gemeinschaftsunternehmens, die Länder, in denen es registriert ist, die rechtskräftigen Adressen der Parteien des Gemeinschaftsunternehmens, und die Namen, Berufe und Nationalitäten ihrer gesetzlichen Vertreter;

(2) Name des Gemeinschaftsunternehmens, seine rechtsgültige Adresse, das Ziel, das Gebiet und der Umfang des Geschäfts;

(3) Der gesamte Investitionsbetrag und das eingetragene Kapital des Gemeinschaftsunternehmens, Investitionen, die jeweils von den Parteien für das Gemeinschaftsunternehmen geleistet wurden, Investitionsanteil jeder Partei, Investitionsformen, die Frist für die Investitionsbeiträge, Bestimmungen über unvollständige Beiträge und Übertragung von Investitionen;

(4) Das Verhältnis der Gewinnverteilung und der von jeder Partei zu tragenden Verluste;

(5) Zusammensetzung des Vorstands, Verteilung der Anzahl der Vorstandsmitglieder, und Verantwortungen, Befugnisse und das Verfahren zur Einstellung des Generaldirektors, des Direktors und des höheren Verwaltungspersonals;

(6) Die wichtigsten Produktionsanlagen, die anzuwendende Technologie und ihre Lieferungsquelle;

(7) Die Wege und Mittel des Ankaufs von Rohmaterialien und des Absatzes von hergestellten Produkten, der Anteil der Produkte, die auf chinesischem Territorium und die außerhalb Chinas verkauft werden;

(8) Anordnungen für Deviseneinnahmen und -ausgaben;

(9) Prinzipien für die Behandlung der Finanzen, der Buchhaltung und Rechnungsprüfung;

(10) Bestimmungen für die Arbeitsverwaltung, Löhne, Sozialleistungen und Arbeitsversicherung;

(11) Die Dauer des Gemeinschaftsunternehmens, seine Auflösung und sein Abrechnungsverfahren;

(12) Die Haftbarkeit im Falle eines Vertragsbruchs;

(13) Wege und Verfahren für die Beilegung von Disputen zwischen den Parteien des Gemeinschaftsunternehmens;

(14) Die für den Vertrag benutzte Sprache und die Bedingungen für das Inkraftsetzen des Vertrags.

Der Anhang zu dem Vertrag eines Gemeinschaftsunternehmens soll ebenso wie der Vertrag verbindlich sein.

Artikel 15 Für die Aufstellung eines Vertrags des Gemeinschaftsunternehmens, seine Rechtsgültigkeit, Auslegung, Durchführung und die Beilegung von Disputen soll das chinesische Gesetz maßgebend sein.

Artikel 16 Das Statut des Gemeinschaftsunternehmens soll die folgenden wichtigen Punkte umfassen:

(1) Der Name des Gemeinschaftsunternehmens und seine rechtsgültige Adresse;

(2) Das Ziel, der Geschäftsbereich und der Zeitraum des Gemeinschaftsunternehmens;

(3) Die Namen der Parteien des Gemeinschaftsunternehmens, die Länder, in denen es registriert ist, und die rechtsgültigen Adressen der Parteien des Gemeinschaftsunternehmens, und die Namen, Berufe und Nationalitäten ihrer gesetzlichen Vertreter;

(4) Der gesamte Investitionsbetrag, das registrierte Kapital des Gemeinschaftsunternehmens, der Investitionsanteil jeder Partei, Bestimmungen für die Investitionsübertragung, das Verhältnis der Gewinnverteilung und die von den Parteien des Gemeinschaftsunternehmens zu tragenden Verluste;

(5) Die Zusammensetzung des Vorstands, seine Verantwortungen, Befugnisse und Verfahrensordnungen, die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder und die Verantwortungen und Befugnisse des Vorstandsvorsitzenden und stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden;

(6) Die Einrichtung der Verwaltungsorgane, Vorschriften für die Erledigung von Routinearbeiten, die Verantwortungen des Generaldirektors, des Direktors und anderen hochrangigen Verwaltungspersonals, und die Einstellungs- und Entlassungsverfahren;

(7) Vorschriften für Finanz, Buchhaltung und Rechnungsprüfung;

(8) Auflösung und Abrechnung;

(9) Verfahren für die Abänderung des Statuts des Gemeinschaftsunternehmens.

Artikel 17 Das Abkommen, der Vertrag und

das Statut eines Gemeinschaftsunternehmens sollen nach Genehmigung durch die Prüfungs- und Genehmigungsbehörde in Kraft treten. Dies gilt auch für die Abänderung.

Artikel 18 Die Prüfungs- und Genehmigungsbehörde und die Registrierungs- und Verwaltungsbehörde sind für die Überwachung und Kontrolle der Durchführung des Vertrags und Statuts des Gemeinschaftsunternehmens verantwortlich.

Kapitel III

Organisationsform und eingetragenes Kapital

Artikel 19 Ein Gemeinschaftsunternehmen ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Jede Partei eines Gemeinschaftsunternehmens haftet für das Gemeinschaftsunternehmen im Rahmen des von ihr gezeichneten Kapitals.

Artikel 20 Die gesamte Investitionssumme (einschließlich Anleihen) eines Gemeinschaftsunternehmens ist die Summe der Investitionsfonds und der Zirkulationsfonds, die für den Produktionsumfang des Gemeinschaftsunternehmens benötigt werden, wie es in dem Vertrag und dem Statut des Gemeinschaftsunternehmens festgelegt ist.

Artikel 21 Das eingetragene Kapital eines Gemeinschaftsunternehmens ist die Gesamtsumme der Investitionen, die für die Errichtung des Gemeinschaftsunternehmens bei den Registrierungs- und Verwaltungsbehörden eingetragen ist. Es muß der Gesamtsumme der Investitionen, mit denen die Parteien des Gemeinschaftsunternehmens gezeichnet haben, entsprechen.

Das eingetragene Kapital sollte im allgemeinen in Renminbi präsentiert werden; es kann auch, je nach Vereinbarung der Parteien des Gemeinschaftsunternehmens, in einer ausländischen Währung berechnet werden.

Artikel 22 Ein Gemeinschaftsunternehmen darf während der Dauer des Gemeinschaftsunternehmens sein eingetragenes Kapital nicht reduzieren.

Artikel 23 Wenn eine Partei des Gemeinschaftsunternehmens die Absicht hat, ihre eingeschriebenen Investitionen ganz oder teilweise einer dritten Partei zu übertragen, muß sie von den anderen Parteien des Gemeinschaftsunternehmens die Zustimmung einholen; diese Transaktion muß ebenfalls von der Prüfungs- und Genehmigungsbehörde gebilligt werden.

Wenn eine Partei einer dritten Partei ihre Investitionen ganz oder teilweise übertragen will, hat die andere Partei des Gemeinschaftsunternehmens das Vorkaufsrecht.

Wenn eine Partei einer dritten Partei ihre eingeschriebenen Investitionen überträgt, dürfen die Bedingungen nicht günstiger als jene sein, die sie der anderen Partei des Gemeinschaftsunternehmens stellt.

Wenn die obengenannten Bestimmungen verletzt werden, gilt die Transaktion als ungültig.

Artikel 24 Jegliche Zunahme, Übertragung oder andere Verfügungen des eingetragenen Kapitals eines Gemeinschaftsunternehmens müssen von einer Sitzung des Vorstands gebilligt und den ursprünglichen Prüfungs- und Genehmigungsbehörden zur Genehmigung vorgelegt werden. Das Eintragsverfahren für die Änderung muß in den ursprünglichen Registrierungs- und Verwaltungsbehörden erfolgen.

Kapitel IV

Zahlungsformen der Investitionen

Artikel 25 Jeder Teilhaber eines Gemeinschaftsunternehmens kann seine Investitionen in verschiedener Form leisten, wie durch Bargeld oder Immobilien, Werkstätten und Ausrüstungen oder durch andere Materialien sowie durch industrielles Eigentum, Know-how oder durch Recht auf die Benutzung des Standorts. Wenn die Investitionen in Form von Immobilien.

Werkstätten, Ausrüstungen oder anderen Materialien, industriellem Eigentum oder Know-how geleistet werden, muß der Wert durch Konsultation aller Parteien des Gemeinschaftsunternehmens auf der Basis von Gerechtigkeit und Vernunft festgelegt, oder von einer von allen Parteien des Gemeinschaftsunternehmens vereinbarten dritten Partei geschätzt werden.

Artikel 26 Die von dem ausländischen Teilhaber bezahlten Devisen müssen nach den vom Staatlichen Amt für Devisenkontrolle der Volksrepublik China (im folgenden Staatliches Amt für Devisenkontrolle) am Tag der Bezahlung bekanntgegebenen Wechselraten in Renminbi oder in eine vereinbarte ausländische Währung umgerechnet werden.

Wenn die Renminbi, die der chinesische Teilhaber bezahlt hat, in ausländische Währung umgerechnet werden, müssen sie nach den vom Staatlichen Amt für Devisenkontrolle am Tag der Bezahlung bekanntgegebenen Wechselraten in ausländische Währung umgerechnet werden.

Artikel 27 Die Maschinen, die Ausrüstungen und andere Materialien, die der ausländische Teilhaber als Investition eingebracht hat, müssen den folgenden Bedingungen entsprechen:

(1) Sie sind für die Produktion des Gemeinschaftsunternehmens unentbehrlich;

(2) China ist nicht imstande, sie selbst zu erzeugen, oder es kann sie nur zu sehr hohen Kosten produzieren, oder die technischen Eigenschaften oder die Lieferungszeit der Produkte können den Erfordernissen nicht entsprechen;

(3) Die festgelegten Preise sollen nicht höher sein als die gegenwärtigen Preise entsprechender Ausrüstungen und Materialien auf dem Weltmarkt.

Artikel 28 Das industrielle Eigentum oder Know-how, die der ausländische Teilhaber als Investition eingebracht hat, müssen einer der folgenden Bedingungen entsprechen:

(1) Sie sind in der Lage, in China dringend benötigte neue Produkte oder für den Export geeignete Produkte zu erzeugen;

(2) Sie sind in der Lage, die Eigenschaft und die Qualität bereits vorhandener Erzeugnisse erheblich zu verbessern und die Produktivität zu erhöhen;

(3) Sie sind in der Lage, beträchtlich an Rohmaterialien, Brennstoff oder Energie zu sparen.

Artikel 29 Ausländische Teilhaber, die industrielles Eigentum oder Know-how als Investition eingebracht haben, müssen entsprechende Dokumente über das industrielle Eigentum oder Know-how vorlegen, einschließlich Photokopien der Patentbescheinigungen oder der Eintragungsurkunde der Handelsmarke sowie Erklärungen über die Rechtsgültigkeit, ihre technischen Kennzeichen, ihren praktischen Wert, die Grundlage für die Preisberechnung und das Abkommen über die Preisvereinbarung, das mit dem chinesischen Teilhaber unterzeichnet wurde. All dies bildet den Anhang zu dem Vertrag.

Artikel 30 Die von den ausländischen Teilhabern als Investitionen eingebrachten Maschinen, Ausrüstungen oder andere Materialien, das industrielle Eigentum oder Know-how müssen von der Verwaltungsabteilung des chinesischen Teilhabers geprüft und genehmigt und den Prüfungs- und Genehmigungsbehörden zur Billigung vorgelegt werden.

Artikel 31 Alle Parteien des Gemeinschaftsunternehmens müssen bis zu dem im Vertrag festgelegten Termin ihre angegebenen Investitionen bezahlen. Für Verzögerung oder teilweise Verzögerung der Zahlung müssen Verzugszinsen gezahlt oder eine entsprechende

Kompensation für den Schaden geleistet werden, wie im Vertrag definiert.

Artikel 32 Wenn die Parteien des Gemeinschaftsunternehmens ihre Investition entrichtet haben, muß ein in der Volksrepublik China registrierter Rechnungsprüfer die Gültigkeit bestätigen und ihnen eine Bestätigungsurkunde ausstellen. In Übereinstimmung damit muß das Gemeinschaftsunternehmen eine Investitionsurkunde ausstellen, die die folgenden Punkte beinhaltet: Name des Gemeinschaftsunternehmens, Datum, Monat und Jahr der Errichtung des Gemeinschaftsunternehmens, Namen der Teilhaber und die geleisteten Investitionen, Datum, Monat und Jahr der Entrichtung der Investitionen, und Datum, Monat und Jahr der Ausstellung der Investitionsurkunde.

Kapitel V Vorstand und Verwaltungsbüro

Artikel 33 Die oberste Autorität des Gemeinschaftsunternehmens ist der Vorstand, der über alle wichtigen Angelegenheiten zu entscheiden hat.

Artikel 34 Der Vorstand soll sich aus mindestens drei Mitgliedern zusammensetzen. Die Verteilung der Anzahl der Vorstandsmitglieder soll entsprechend dem Verhältnis der geleisteten Investitionen durch Konsultation der Parteien des Gemeinschaftsunternehmens festgestellt werden.

Die Vorstandsmitglieder sollen von den Parteien des Gemeinschaftsunternehmens ernannt werden. Der Vorstandsvorsitzende soll von dem chinesischen Teilhaber und der stellvertretende Vorstandsvorsitzende von dem ausländischen Teilhaber ernannt werden.

Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre. Mit Genehmigung der Parteien des Gemeinschaftsunternehmens kann die Amtszeit verlängert werden.

Artikel 35 Der Vorstand soll jedes Jahr mindestens eine Sitzung abhalten. Die Sitzung wird vom Vorstandsvorsitzenden einberufen und geleitet. Sollte der Vorsitzende nicht in der Lage sein, die Sitzung einzuberufen, so muß er den stellvertretenden Vorsitzenden oder andere Mitglieder des Vorstands beauftragen, die Sitzung einzuberufen und zu leiten. Der Vorsitzende kann eine Zwischen-Sitzung einberufen, wenn dies von über einem Drittel der Vorstandsmitglieder vorgeschlagen wird.

Eine Vorstandssitzung erfordert eine Beteiligung von mehr als zwei Drittel der Mitglieder. Wenn ein Vorstandsmitglied nicht an der Sitzung teilnehmen kann, muß es durch eine Vollmacht eine andere Person ernennen, ihn zu vertreten und für ihn abzustimmen.

Im allgemeinen muß die Sitzung an dem Standort der rechtskräftigen Adresse des Gemeinschaftsunternehmens abgehalten werden.

Artikel 36 Die Entscheidungen über die folgenden Punkte können nur dann getroffen werden, wenn sie von allen an der Vorstandssitzung teilnehmenden Vorstandsmitgliedern einmütig angenommen werden:

(1) Abänderung des Statuts des Gemeinschaftsunternehmens;

(2) Einstellung und Auflösung des Gemeinschaftsunternehmens;

(3) Vergrößerung oder Übertragung des eingetragenen Kapitals des Gemeinschaftsunternehmens;

(4) Zusammenschluß des Gemeinschaftsunternehmens mit anderen Wirtschaftsorganisationen.

Entscheidungen über andere Punkte müssen entsprechend den Verfahrensbestimmungen, wie sie in dem Statut der Gesellschaft vorgeschrieben sind, getroffen werden.

Artikel 37 Der Vorstandsvorsitzende ist der

gesetzliche Vertreter des Gemeinschaftsunternehmens. Wenn der Vorsitzende nicht in der Lage ist, seine Verpflichtungen zu erfüllen, muß er den stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden oder ein anderes Vorstandsmitglied bevollmächtigen, das Gemeinschaftsunternehmen zu vertreten.

Artikel 38 Das Gemeinschaftsunternehmen soll ein Verwaltungsbüro einrichten, das für die tägliche Verwaltung verantwortlich ist. Das Verwaltungsbüro soll einen Generaldirektor haben und einige Direktoren, die dem Generaldirektor bei der Arbeit assistieren.

Artikel 39 Der Generaldirektor muß die Entscheidungen der Vorstandssitzungen durchführen und die tägliche Verwaltung des Gemeinschaftsunternehmens organisieren und leiten. In dem ihm vom Vorstand übertragenen Bereich repräsentiert der Generaldirektor das Gemeinschaftsunternehmen nach außen; er hat das Recht, seine Untergebenen zu ernennen und zu entlassen, und er hat andere Verpflichtungen und Rechte, die ihm von dem Vorstand des Gemeinschaftsunternehmens übertragen werden.

Artikel 40 Der Generaldirektor und die Direktoren werden vom Vorstand des Gemeinschaftsunternehmens angestellt. Diese Positionen können entweder von chinesischen Bürgern oder von ausländischen Bürgern bekleidet werden.

Auf Einladung des Vorstands können der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende oder andere Mitglieder des Vorstands gleichzeitig die Posten des Generaldirektors, des Direktors oder anderen hochrangigen Personals des Gemeinschaftsunternehmens bekleiden.

Bei der Behandlung wichtiger Angelegenheiten muß der Generaldirektor die Direktoren konsultieren.

Der Generaldirektor oder die Direktoren dürfen nicht gleichzeitig den Posten des Generaldirektors oder des Direktors anderer Wirtschaftsorganisationen bekleiden. Sie dürfen auch keine Konnexionen mit anderen Wirtschaftsorganisationen, die in Handelskonkurrenz zu ihrem eigenen Gemeinschaftsunternehmen stehen, haben.

Artikel 41 Im Falle der Unterschlagung oder schweren Pflichtverletzung durch den Generaldirektor, Direktor oder anderes hochrangiges Verwaltungspersonal hat der Vorstand die Befugnis, sie zu jeder Zeit zu entlassen.

Artikel 42 Die Errichtung von Zweigbüros (einschließlich Verkaufsbüros) außerhalb Chinas oder in Xianggang (Hongkong) oder in Aomen (Macao) unterliegt der Genehmigung durch das Ministerium für Außenwirtschaft und Außenhandel.

Kapitel VI Erwerbung von Technologie

Artikel 43 Mit Erwerbung von Technologie in diesem Kapitel ist die notwendige Technologie gemeint, die das Gemeinschaftsunternehmen durch Technologietransfer von einer dritten Partei oder einem Teilhaber erhält.

Artikel 44 Die erworbene Technologie des Gemeinschaftsunternehmens muß geeignet und fortgeschritten sein und es ermöglichen, daß die Erzeugnisse des Gemeinschaftsunternehmens im Inland bemerkenswerte, sozialwirtschaftliche Resultate zeigen oder auf dem Weltmarkt konkurrenzfähig sind.

Artikel 45 Bei Übereinkommen über Technologietransfer muß das Recht des Gemeinschaftsunternehmens, unabhängig Geschäfte zu tätigen, geschützt werden, und eine entsprechende Dokumentation soll von der die Technologie exportierenden Seite in Übereinstimmung

mung mit den Vorschriften in Artikel 29 dieser Bestimmungen erstellt werden.

Artikel 46 Das Abkommen über Technologietransfer, das von einem Gemeinschaftsunternehmen unterzeichnet wird, muß von der für das Gemeinschaftsunternehmen verantwortlichen Abteilung geprüft und angenommen und dann von der Prüfungs- und Genehmigungsbehörde gebilligt werden.

Das Abkommen über Technologietransfer muß den folgenden Bestimmungen entsprechen:

(1) Die Kosten für die Benutzung von Technologie sollen gerecht und angemessen sein. Die Zahlung hat im allgemeinen durch die Gewinnanteile zu erfolgen. Die Gewinnanteilsrate darf nicht höher liegen als die internationale Standardrate und soll auf der Basis des Nettoabsatzvolumens der mit der entsprechenden Technologie produzierten Erzeugnisse oder auf einer anderen von den beiden Parteien vereinbarten Basis berechnet werden.

(2) Wenn von den beiden Parteien nicht anders vereinbart, soll die Technologie exportierende Partei keine Beschränkungen auf Region, Quantität oder Preise des Absatzes der Produkte, die von der Technologie importierenden Partei exportiert werden, auferlegen.

(3) Der Zeitraum eines Abkommens über Technologietransfer soll im allgemeinen nicht mehr als 10 Jahre betragen.

(4) Nach Ablauf eines Abkommens über Technologietransfer soll die Technologie importierende Partei berechtigt sein, diese Technologie weiter zu benutzen.

(5) Die Bedingungen des gegenseitigen Austausches von Informationen über die Verbesserung der Technologie der beiden Parteien, die das Abkommen über Technologietransfer abgeschlossen haben, sollen gleich sein.

(6) Die Technologie importierende Partei soll das Recht besitzen, von der Quelle, die sie selbst für geeignet hält, die benötigten Ausrüstungen, Teile und Rohmaterialien zu kaufen.

(7) Es dürfen keine ungerechtfertigten Beschränkungsklauseln, die in chinesischen Gesetzen und Bestimmungen verboten sind, einbezogen werden.

Kapitel VII Recht auf Verwendung von Grundstücken und Gebühren

Artikel 47 Die Gemeinschaftsunternehmen müssen Sparsamkeit bei der Verwendung von Boden üben. Jedes Gemeinschaftsunternehmen, das die Verwendung eines Grundstücks beansprucht, muß an die für Boden zuständige lokale Abteilung der Stadt-(Kreis-)Regierung einen Antrag richten und bekommt das Recht auf die Verwendung eines Grundstücks nur nach Genehmigung und Unterzeichnung eines Vertrages. Die Fläche, der Standort, der Zweck, die Vertragsfrist und die Gebühr für die Verwendung eines Grundstücks (im folgenden Grundstückverwendungsgebühr), Rechte und Pflichten der Parteien in einem Gemeinschaftsunternehmen und Strafgebühren bei Vertragsverletzung müssen im Vertrag eindeutig festgelegt werden.

Artikel 48 Wenn der chinesische Teilhaber bereits über das Verwendungsrecht auf das Grundstück für das Gemeinschaftsunternehmen verfügt, kann er dieses als Teil seines Investitionsbeitrags einbringen. Der geldliche Gegenwert dieses Investitionsbeitrags soll der für die Erwerbung eines solchen Grundstücks zu entrichtenden Grundstückverwendungsgebühr entsprechen.

Artikel 49 Die Höhe der Grundstückverwendungsgebühr muß von der Volksregierung der Provinz, des Autonomen Gebiets oder

der regierungsunmittelbaren Stadt, wo das Gemeinschaftsunternehmen liegt, gemäß dem Verwendungszweck, den geographischen und örtlichen Bedingungen, den Ausgaben für Requisition, Niederreißung und Umsiedlung und den Anforderungen des Gemeinschaftsunternehmens hinsichtlich der Infrastruktur festgelegt und bei dem Ministerium für Außenwirtschaft und Außenhandel und der für Boden zuständigen Abteilung zur Eintragung in das Register vorgelegt werden.

Artikel 50 Gemeinschaftsunternehmen, die Landwirtschaft und Viehzucht betreiben, können mit Genehmigung der lokalen Volksregierung der Provinz, des Autonomen Gebiets oder der regierungsunmittelbaren Stadt der für Boden zuständigen lokalen Abteilung einen bestimmten Prozentsatz ihres Einkommens als Grundstückverwendungsgebühr bezahlen.

Projekte zum Zweck der Erschließung von wirtschaftlich unterentwickelten Gebieten können hinsichtlich der Grundstückverwendungsgebühr mit Genehmigung der lokalen Volksregierung besondere Vorzugsbehandlung genießen.

Artikel 51 Die Gebühren sollen innerhalb der ersten fünf Jahre nach der Benutzung des Grundstücks nicht geändert werden. Danach soll das Intervall für Readjustierung je nach der Entwicklung der Wirtschaft, den Änderungen von Angebot und Nachfrage und den Änderungen der geographischen und örtlichen Bedingungen nicht kürzer als drei Jahre sein.

Die Grundstückverwendungsgebühr als Teil der Investitionen des chinesischen Teilhabers soll während der Vertragsperiode nicht geändert werden.

Artikel 52 Die Gebühr für das Recht auf die Verwendung des Grundstücks, das ein Gemeinschaftsunternehmen gemäß Artikel 47 der Durchführungsbestimmungen erlangt, soll von dem im Vertrag festgelegten Grundstückbenutzungstag an jährlich entrichtet werden. Im ersten Kalenderjahr bezahlt das Unternehmen die Gebühr für ein halbes Jahr, wenn es das Grundstück über sechs Monate benutzt hat; wenn weniger als sechs Monate, soll die Gebühr erlassen werden. Wenn die Grundstückverwendungsgebühren während der Vertragsperiode geändert werden, soll das Gemeinschaftsunternehmen die neuen Gebühren vom Jahr der Änderung an bezahlen.

Artikel 53 Gemeinschaftsunternehmen, die die Genehmigung haben, ein Grundstück zu verwenden, haben nur das Recht auf Verwendung, aber kein Eigentumsrecht. Übertragung des Grundstückverwendungsrechts ist verboten.

Kapitel VIII Plan, Einkauf und Verkauf

Artikel 54 Das Gemeinschaftsunternehmen soll in Übereinstimmung mit dem genehmigten Untersuchungsbericht über die Durchführbarkeit einen Investbauplan (einschließlich der Baufähigkeit, der Baumaterialien, der Wasser-, Strom- und Gasversorgung) ausarbeiten, und der Plan soll in den Investbauplan der für Gemeinschaftsunternehmen zuständigen Abteilung aufgenommen werden, es soll ihm Vorrang bei der Versorgung gegeben, und seine Ausführung soll garantiert werden.

Artikel 55 Die Fonds für den Investbau eines Gemeinschaftsunternehmens sollen der einheitlichen Verwaltung durch die Bank unterstellt werden, wo das Unternehmen ein Konto eröffnet hat.

Artikel 56 Das Gemeinschaftsunternehmen soll gemäß dem im Vertrag festgelegten Geschäfts- und Produktionsumfang einen Produktions- und Geschäftsplan ausarbeiten. Der Plan soll nach Genehmigung durch den Vorstand

ausgeführt und bei der für Gemeinschaftsunternehmen zuständigen Abteilung zur Eintragung in das Register vorgelegt werden.

Die für Gemeinschaftsunternehmen zuständigen Abteilungen und die Plan- und Verwaltungsabteilungen verschiedener Ebenen sollen den Gemeinschaftsunternehmen keine Produktions- und Geschäftspläne mit dem Charakter von Direktiven erteilen.

Artikel 57 Beim Einkauf von erforderlichen Maschinen, Anlagen, Rohstoffen, Brennstoffen, Ersatzteilen, Transportmitteln, Büroartikeln usw. (im folgenden Materialien) hat das Gemeinschaftsunternehmen das Recht, zu entscheiden, diese entweder in China oder im Ausland zu kaufen. Sind die Bedingungen jedoch gleich, sollte dem Kauf in China Vorrang eingeräumt werden.

Artikel 58 Gemeinschaftsunternehmen können Materialien in China über folgende Kanäle einkaufen:

(1) Nach dem Plan zu verteilende Materialien sollen in den Versorgungsplan der für Gemeinschaftsunternehmen zuständigen Abteilungen einbezogen und von Materialversorgungs- und Handelsabteilungen oder Produktionsunternehmen entsprechend dem Vertrag geliefert werden.

(2) Materialien im Zuständigkeitsbereich der Materialversorgungs- und Handelsabteilungen sollen bei diesen Abteilungen gekauft werden.

(3) Auf dem Markt frei zirkulierende Materialien sollen von den Produktionsunternehmen oder ihren Verkaufs- oder Kommissionsgeschäften gekauft werden.

(4) Von den Außenhandelsgesellschaften zu behandelnde Exportwaren sollen von den zuständigen Außenhandelsgesellschaften gekauft werden.

Artikel 59 Die Menge der Materialien, die Gemeinschaftsunternehmen für Büroarbeit und tägliches Leben in China benötigen, unterliegt keiner Restriktion.

Artikel 60 Gemeinschaftsunternehmen werden von der chinesischen Regierung ermutigt, ihre Produkte auf dem internationalen Markt zu verkaufen.

Artikel 61 Produkte der Gemeinschaftsunternehmen, die China dringend benötigt oder importiert, sollen hauptsächlich auf dem chinesischen Markt verkauft werden.

Artikel 62 Ein Gemeinschaftsunternehmen hat das Recht, seine Produkte selbst zu exportieren oder den Verkaufsagenturen des ausländischen Teilhabers oder den chinesischen Außenhandelsgesellschaften das Kommissionsgeschäft oder den Vertrieb anzuvertrauen.

Artikel 63 Im Rahmen des im Vertrag festgelegten betrieblichen Operationsbereichs kann ein Gemeinschaftsunternehmen für seine Produktion benötigte Maschinen, Anlagen, Ersatzteile, Rohstoffe und Brennstoffe importieren. Ein Gemeinschaftsunternehmen soll jedes Jahr über Posten, für die nach den Bestimmungen des Staates Importlizenzen erforderlich sind, einen Plan erstellen und diese alle sechs Monate beantragen. Für Maschinen, Anlagen und andere Objekte, die der ausländische Teilhaber als Teil seines Beitrags eingebracht hat, kann der ausländische Teilhaber mit den von der Prüfungs- und Genehmigungsbehörde bestätigten Dokumenten die Importlizenzen direkt beantragen. Für zu importierende Materialien, die über den Rahmen des Vertrags hinausgehen, ist ein separater Antrag auf Importlizenzen gemäß den Vorschriften des Staates erforderlich.

Ein Gemeinschaftsunternehmen hat das Recht, seine Produkte selbständig zu exportieren. Für Produkte, für die gemäß den Bestim-

mungen des Staates Exportlizenzen erforderlich sind, soll das Gemeinschaftsunternehmen in jedem Geschäftsjahr einen Exportplan erstellen und diese Lizenzen alle sechs Monate beantragen.

Artikel 64 Ein Gemeinschaftsunternehmen kann seine Produkte auf dem chinesischen Markt auf folgende Weise verkaufen:

(1) Die nach dem Plan zu verteilenden Materialien werden von den für Gemeinschaftsunternehmen zuständigen Abteilungen in den Verteilungsplan der Materialverwaltungsabteilungen einbezogen, die diese den betreffenden Verbrauchern gemäß dem Plan verkaufen.

(2) Die von den Materialversorgungs- und Handelsabteilungen zu führenden Materialien werden die Materialversorgungs- und Handelsabteilungen von den Gemeinschaftsunternehmen bestellen.

(3) Hinsichtlich der über den Kaufplan der oben erwähnten zwei Kategorien hinausgehenden Überschubanteile und Materialien, die nicht zu den obigen zwei Kategorien gehören, hat das Gemeinschaftsunternehmen das Recht, diese selbst oder durch die betreffenden Abteilungen zu verkaufen.

(4) Die Produkte eines Gemeinschaftsunternehmens, die die chinesischen Außenhandelsgesellschaften zu importieren benötigen, kann das Gemeinschaftsunternehmen den chinesischen Außenhandelsgesellschaften verkaufen, und es soll dafür in ausländischer Währung bezahlt werden.

Artikel 65 Die Preise für von Gemeinschaftsunternehmen in China gekauften Materialien und benötigten Dienstleistungen sollen nach den folgenden Bestimmungen festgelegt werden:

(1) Die Preise für die sechs Rohstoffe Gold, Silber, Platin, Erdöl, Kohle und Holz, die in der direkt für den Export bestimmten Produktion verwendet werden, sollen nach den von dem Staatlichen Devisenkontrollamt oder den Außenhandelsabteilungen angegebenen internationalen Marktpreisen festgelegt und in ausländischer Währung oder Renminbi bezahlt werden.

(2) Beim Kauf von Export- oder Importwaren, die die chinesischen Außenhandelsgesellschaften führen, sollen Versorger und Verbraucher unter Berücksichtigung der Preise auf dem internationalen Markt über die Preise verhandeln, und die Waren sollen in ausländischer Währung bezahlt werden.

(3) Die Preise für den Kauf von als Brennstoff verwendeter Kohle und von Öl für Kraftfahrzeuge, welche zur Erzeugung von Produkten für inländischen Verkauf benötigt werden, sowie Materialien außer jenen in (1) und (2) aufgeführten und die Gebühren für Wasser, Strom, Gas, Heizung, Warentransport, Dienstleistungen, Projektonstruktion, Beratungsdienst, Reklame usw., die den Gemeinschaftsunternehmen zur Verfügung gestellt werden, sollen in gleicher Weise wie gegenüber den staats eigenen Unternehmen behandelt und in Renminbi bezahlt werden.

Artikel 66 Die Preise der Produkte eines Gemeinschaftsunternehmens für den Verkauf auf dem chinesischen Binnenmarkt, außer Produkten, deren Preise durch Genehmigung der Preiskontrollabteilungen unter Berücksichtigung der internationalen Marktpreise festgelegt werden, sollen den vom Staat festgesetzten Preisen entsprechen und nach Qualität der Produkte einzeln festgesetzt und in Renminbi bezahlt werden. Die von einem Gemeinschaftsunternehmen für seine Produkte festgesetzten Verkaufspreise sind bei den für Gemeinschaftsunternehmen zuständigen Abteilungen und den Preiskontrollabteilungen zur Registrierung anzuzeigen.

Die Preise für die Exportprodukte eines Gemeinschaftsunternehmens werden von dem Gemeinschaftsunternehmen selbst bestimmt und sind bei den für Gemeinschaftsunternehmen zuständigen Abteilungen und den Preiskontrollabteilungen zur Registrierung anzuzeigen.

Artikel 67 In ihrem wirtschaftlichen Austausch sollen ein Gemeinschaftsunternehmen und andere chinesische Wirtschaftsorganisationen gemäß den betreffenden Gesetzen und den zwischen den beiden Parteien abgeschlossenen Verträgen die wirtschaftliche Verantwortung tragen und Dispute über Verträge lösen.

Artikel 68 Ein Gemeinschaftsunternehmen muß gemäß den betreffenden Vorschriften Statistik-Formulare für Produktion, Versorgung und Absatz ausfüllen und diese den für Gemeinschaftsunternehmen zuständigen, den statistischen und den anderen betreffenden Abteilungen übergeben.

Kapitel IX Steuern

Artikel 69 Gemeinschaftsunternehmen sollen gemäß den Bestimmungen der betreffenden Gesetze der Volksrepublik China Steuern entrichten.

Artikel 70 Angestellte und Arbeiter der Gemeinschaftsunternehmen sollen gemäß dem Einkommensteuergesetz der Volksrepublik China Einkommensteuer entrichten.

Artikel 71 Gemeinschaftsunternehmen sind für die folgenden importierten Materialien von dem Zoll und der einheitlichen Industrie- und Handelssteuer zu befreien:

(1) Maschinen, Anlagen, Zubehörteile und andere Materialien (Materialien hier und im folgenden sind für die Fabrikgebäude des Gemeinschaftsunternehmens und für die Installation und Befestigung der Maschinen benötigte Materialien), die gemäß den Bestimmungen des Vertrags Teil des Investitionsbeitrags des ausländischen Teilhabers sind.

(2) Maschinen, Anlagen, Zubehörteile und andere Materialien, deren Import durch Fonds finanziert wird, die Teil der Gesamtinvestitionen des Gemeinschaftsunternehmens sind.

(3) Die von Gemeinschaftsunternehmen nach Billigung durch die Prüfungs- und Genehmigungsbehörde mit Zusatzkapital importierten Maschinen, Anlagen, Zubehörteile und anderen Materialien, deren Herstellung und Bereitstellung China nicht garantieren kann.

(4) Rohstoffe, Hilfsmaterialien, Bauelemente, Zubehörteile und Packmaterial, die von Gemeinschaftsunternehmen für die Herstellung von Exportwaren importiert werden.

Steuern sollen gemäß den Vorschriften erhoben und nachgezahlt werden, wenn die oben genannten zollfreien Materialien mit Genehmigung in China verkauft oder auf die Herstellung der auf dem chinesischen Binnenmarkt zu verkaufenden Produkte umgestellt werden.

Artikel 72 Die von einem Gemeinschaftsunternehmen für Export hergestellten Produkte, mit Ausnahme der vom Staat beschränkten Exportwaren, sind durch Genehmigung des Finanzministeriums der Volksrepublik China von der einheitlichen Industrie- und Handelssteuer befreit.

Wenn Gemeinschaftsunternehmen in der Anfangsperiode ihrer Tätigkeit Schwierigkeiten haben, Steuern für die in China zu verkaufenden Produkte zu entrichten, können sie Ermäßigung oder Befreiung von der einheitlichen Industrie- und Handelssteuer innerhalb eines gewissen Zeitraums beantragen.

Kapitel X Devisenkontrolle

Artikel 73 Alle die Devisen der Gemeinschaftsunternehmen betreffenden Angelegen-

heiten sollen gemäß den provisorischen Bestimmungen der Volksrepublik China zur Devisenkontrolle und den betreffenden Vorschriften behandelt werden.

Artikel 74 Mit der vom Hauptverwaltungsamt für Industrie und Handel der Volksrepublik China erteilten Gewerbelizenz kann ein Gemeinschaftsunternehmen bei der Bank of China oder bei anderen bestimmten Banken Devisen-Depositenkonten und Renminbi-Depositenkonten eröffnen. Die Banken übernehmen die Aufsicht über Einnahmen und Ausgaben der Gemeinschaftsunternehmen.

Alle Devisen-Einnahmen eines Gemeinschaftsunternehmens müssen in das Devisen-Depositenkonto in der Bank, wo ein Konto eröffnet wurde, eingezahlt werden; alle Devisen-Zahlungen eines Gemeinschaftsunternehmens werden aus seinem Devisen-Depositenkonto geleistet. Die Höhe des Depositenzinssatzes richtet sich nach den von der Bank of China veröffentlichten Zinssätzen.

Artikel 75 Ein Gemeinschaftsunternehmen soll im allgemeinen eine Ausgeglichenheit zwischen seinen Deviseneinnahmen und -ausgaben halten. Wenn ein Gemeinschaftsunternehmen, dessen Produkte gemäß seinem genehmigten Untersuchungsbericht über die Durchführbarkeit und dem Vertrag hauptsächlich auf dem Binnenmarkt verkauft werden, eine Unausgeglichenheit zwischen Deviseneinnahmen und -ausgaben aufweist, soll diese Unausgeglichenheit von den Volksregierungen der Provinz, des autonomen Gebiets oder der regierungsunmittelbaren Stadt oder von den zuständigen Abteilungen beim Staatsrat mit deren Devisen-Reserven gelöst werden. Wenn es von ihnen nicht gelöst werden kann, soll es nach der Überprüfung und Genehmigung durch das Ministerium für Außenwirtschaft und Außenhandel zusammen mit der Staatlichen Planungskommission der Volksrepublik China durch die Aufnahme in den Plan gelöst werden.

Artikel 76 Um ein Devisen-Depositenkonto bei einer ausländischen Bank oder einer in Xianggang und Aomen zu eröffnen, soll ein Gemeinschaftsunternehmen die Genehmigung von dem Staatlichen Hauptamt für Devisenkontrolle oder einer von dessen Zweigstellen erhalten und dem Staatlichen Hauptamt für Devisenkontrolle oder einer von dessen Zweigstellen über seine Deviseneinnahmen und -ausgaben berichten und die Kontoauszüge zur Verfügung stellen.

Artikel 77 Zweigniederlassungen eines Gemeinschaftsunternehmens im Ausland oder in Xianggang oder Aomen sollen ein Konto bei der Bank of China eröffnen, wo es eine Filiale gibt. Die Zweigniederlassungen sollen dem Staatlichen Hauptamt für Devisenkontrolle oder einer von dessen Zweigstellen ihre Jahreserklärung über Vermögenswerte und Schulden und ihren Jahresbericht über den Gewinn des Gemeinschaftsunternehmens vorlegen.

Artikel 78 Ein Gemeinschaftsunternehmen kann bei der Bank of China je nach Geschäftsbedürfnissen und in Übereinstimmung mit den provisorischen Vorschriften der Bank of China über Darlehen für Gemeinschaftsunternehmen mit chinesischer und ausländischer Investitionsbeteiligung Kredit in Devisen und in Renminbi beantragen. Anleihezinssätze für Gemeinschaftsunternehmen sind wie von der Bank of China bekanntgegeben. Ein Gemeinschaftsunternehmen kann von Banken im Ausland oder in Xianggang oder Aomen Devisen als Kapital leihen, muß aber dem Staatlichen Hauptamt für Devisenkontrolle oder einer von dessen Zweigstellen darüber berichten.

Artikel 79 Nachdem ausländische Angestell-

te und Arbeiter und Angestellte und Arbeiter aus Xianggang und Aomen die Steuer für ihre Löhne und sonstigen rechtmäßigen Einnahmen nach dem Steuergesetz entrichtet haben, können sie nach dem Abzug ihrer Lebenshaltungsausgaben in China bei der Bank of China die Überweisung aller übrigen Devisen aus China beantragen.

Kapitel XI

Finanzielle Angelegenheiten und Buchhaltung

Artikel 80 Verfahren über die Durchführung der finanziellen Angelegenheiten und Buchhaltung eines Gemeinschaftsunternehmens sollen in Übereinstimmung mit den einschlägigen Gesetzen Chinas und den Bestimmungen über finanzielle Angelegenheiten und Buchhaltung sowie unter Berücksichtigung der Bedingungen des Gemeinschaftsunternehmens formuliert werden, und dann den lokalen Finanzabteilungen und Steuerbehörden zugehen.

Artikel 81 Ein Gemeinschaftsunternehmen soll einen Schatzmeister zur Unterstützung des Generaldirektors zum Zweck der Durchführung der finanziellen Angelegenheiten des Unternehmens anstellen. Wenn notwendig, kann ein stellvertretender Schatzmeister angestellt werden.

Artikel 82 Ein Gemeinschaftsunternehmen soll (ein kleines Unternehmen braucht nicht) einen Rechnungsprüfer anstellen, der für die Überprüfung der finanziellen Einnahmen und Ausgaben und Rechnungen verantwortlich ist, und dem Vorstand und dem Generaldirektor Berichte vorlegt.

Artikel 83 Das Finanzjahr eines Gemeinschaftsunternehmens soll dem Kalenderjahr entsprechend, nämlich vom 1. Januar bis zum 31. Dezember nach dem Gregorianischen Kalender.

Artikel 84 Die Kontoführung eines Gemeinschaftsunternehmens soll das internationale übliche Debet- und Kreditkontosystem auf Erfolgswertung in seiner Arbeit verwenden. Alle von dem Unternehmen vorbereiteten Belege, Geschäftsbücher, statistischen Aufstellungen und Berichte sollen in chinesischer Sprache verfaßt sein. Bei gegenseitiger Übereinkunft kann eine Fremdsprache benutzt werden.

Artikel 85 Prinzipiell soll ein Gemeinschaftsunternehmen Renminbi als Standardwährung verwenden. Aber in der Buchhaltung kann eine andere Währung nach Konsultation unter den betreffenden Parteien benutzt werden.

Artikel 86 Neben der Benutzung der Standardwährung zur Buchführung soll ein Gemeinschaftsunternehmen nach den in Einkommen und Ausgaben tatsächlich benutzten Währungen Buch führen, wenn solche Währungen in Bargeld, Bankeinlagen, Fonds anderer Währungen, Kreditorenrechten, Debets, Gewinnen, Ausgaben usw. unvereinbar mit der Standardwährung in der Buchführung sind.

Gemeinschaftsunternehmen, die in der Rechnungsführung eine ausländische Währung benutzen, sollen neben einer Rechnungserklärung in der ausländischen Währung auch eine solche äquivalent in Renminbi ausarbeiten.

Die tatsächlichen Beträge der durch die Unterschiede in den Wechselkursen durch die Zeit der Übersendung verursachten Verluste und Gewinne sollen in die Verlust- und Gewinnrechnungen des Jahres eingetragen werden. Über Kursänderungen und Restsummen in dem Kontobuch der betreffenden Währung soll keine Adjustierung vorgenommen werden.

Artikel 87 Die Prinzipien der Gewinnverteilung nach Entrichtung der Einkommensteuer in Übereinstimmung mit dem Einkommenssteuergesetz der Volksrepublik China für Ge-

meinschaftsunternehmen mit chinesischer und ausländischer Investitionsbeteiligung sind folgende:

(1) Zuteilungen für den Reservefonds, den Prämien- und Sozialfonds der Belegschaft und den Entwicklungsfonds des Unternehmens. Die Anteile der Zuteilungen werden von dem Vorstand entschieden.

(2) Reservefonds können benutzt werden, um die Verluste des Gemeinschaftsunternehmens wiedergutzumachen, und mit der Genehmigung durch die Prüfungs- und Genehmigungsbehörde können sie auch für die Vermehrung des Kapitals des Gemeinschaftsunternehmens und für die Erweiterung der Produktion benutzt werden.

(3) Nachdem der in Punkt (1) dieses Artikels bezeichnete Fonds abgezogen worden ist, und wenn der Vorstand beschließt, den Restgewinn zu verteilen, soll er in Proportion zum Anteil der Investitionen jedes Teilnehmers verteilt werden.

Artikel 88 Gewinn kann nicht verteilt werden, wenn die Verluste des Vorjahrs nicht wiedergutmacht worden sind. Restgewinne aus dem (den) vorangegangenen Jahr (Jahren) können zusammen mit jenen des laufenden Jahres verteilt werden.

Artikel 89 Ein Gemeinschaftsunternehmen soll den Parteien des Gemeinschaftsunternehmens, der lokalen Steuerbehörde, der für das Gemeinschaftsunternehmen zuständigen Abteilung und der Finanzabteilung derselben Ebene vierteljährlich und jährlich Finanzberichte vorlegen.

Eine Kopie der Jahresfinanzberichte soll der ursprünglichen Prüfungs- und Genehmigungsbehörde vorgelegt werden.

Artikel 90 Die folgenden Dokumente, Bescheinigungen und Berichte können erst als gültig betrachtet werden, wenn sie von einem in China registrierten Buchhalter überprüft und bestätigt worden sind.

(1) Investitionsbescheinigungen aller Parteien eines Gemeinschaftsunternehmens (Listen über die Wertschätzungen sollen den Dokumenten über Materialinvestitionen, Grundstückverwendungsrechte, industrielle Eigentumsrechte und Sachkenntnis angehängt werden);

(2) Jahresfinanzberichte des Gemeinschaftsunternehmens;

(3) Finanzberichte über die Liquidation des Gemeinschaftsunternehmens.

Kapitel XII Angestellte und Arbeiter

Artikel 91 Anstellung, Heranziehung, Entlassung und Rücktritt von Angestellten und Arbeitern der Gemeinschaftsunternehmen und Gehalt, Sozialleistung, Arbeitsversicherung, Arbeitsschutz, Arbeitsdisziplin und anderes sollen in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Volksrepublik China über die Arbeitsverwaltung in Gemeinschaftsunternehmen mit chinesischer und ausländischer Investitionsbeteiligung behandelt werden.

Artikel 92 Gemeinschaftsunternehmen sollen Anstrengungen für die Leitung der beruflichen und technischen Ausbildung ihrer Angestellten und Arbeiter unternehmen und ein striktes System der Arbeitsüberprüfung errichten, damit sie den Anforderungen der Produktion und Betriebsführung in einem modernen Unternehmen entsprechen.

Artikel 93 Die Gehalts- und Prämiensysteme der Gemeinschaftsunternehmen sollen nach dem Prinzip der Verteilung nach Leistung und des höheren Verdienstes für mehr Leistung erfolgen.

Artikel 94 Lohn und Gehalt des Generaldirektors, der Direktoren, des Chefingenieurs,

der stellvertretenden Chefingenieure, des Schatzmeisters und der stellvertretenden Schatzmeister, der Rechnungsprüfer und anderer hochrangiger Verwaltungsmitglieder sollen vom Vorstand festgelegt werden.

Kapitel XIII Gewerkschaft

Artikel 95 Angestellte und Arbeiter eines Gemeinschaftsunternehmens haben das Recht, in Übereinstimmung mit dem Gewerkschaftsgesetz der Volksrepublik China (im folgenden das Chinesische Gewerkschaftsgesetz) und mit den Satzungsbestimmungen des Chinesischen Gewerkschaftsbundes die Grundorgane der Gewerkschaften zu errichten und die Gewerkschaftsaktivitäten zu entfalten.

Artikel 96 Die Gewerkschaften in Gemeinschaftsunternehmen sind Vertreter der Interessen der Angestellten und Arbeiter. Sie haben das Recht, die Angestellten und Arbeiter bei der Unterzeichnung der Arbeitsverträge mit Gemeinschaftsunternehmen zu vertreten und die Ausführung dieser Verträge zu überwachen.

Artikel 97 Die grundlegenden Aufgaben der Gewerkschaften in Gemeinschaftsunternehmen sind: Wahrung der gesetzlich abgesicherten demokratischen Rechte und materiellen Interessen der Angestellten und Arbeiter; Hilfe für das Gemeinschaftsunternehmen bei der Anordnung und der vernünftigen Verwendung von Sozial- und Prämienfonds; Organisierung von politischen, beruflichen, wissenschaftlichen und technischen Studien; Entfaltung von literarischen, künstlerischen und sportlichen Aktivitäten; Erziehung der Angestellten und Arbeiter zur Einhaltung der Arbeitsdisziplin und zum Streben nach der Erfüllung der wirtschaftlichen Aufgaben der Unternehmen.

Artikel 98 Die Gewerkschaftsvertreter haben das Recht, den Sitzungen des Vorstands über wichtige Angelegenheiten, wie Entwicklungspläne, Produktions- und Geschäftsaktivitäten der Gemeinschaftsunternehmen als nicht-stimmberechtigte Mitglieder beizuwohnen und die Meinungen und Forderungen der Angestellten und Arbeiter zu äußern.

Die Gewerkschaftsvertreter haben das Recht, bei den Sitzungen des Direktoriums als nicht-stimmberechtigte Mitglieder anwesend zu sein, wenn über Prämierungen oder Maßregelungen von Angestellten und Arbeitern, über Lohnsystem, Sozialleistungen, Arbeitsschutz- und Versicherung usw. diskutiert wird. Der Vorstand soll die Meinungen der Gewerkschaft anhören und ihre Kooperation gewinnen.

Artikel 99 Ein Gemeinschaftsunternehmen soll aktiv die Arbeit der Gewerkschaft unterstützen. In Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Chinesischen Gewerkschaftsgesetzes soll ein Gemeinschaftsunternehmen für die Büroarbeit der Gewerkschaft, deren Sitzungen, für die Wohlfahrt und für kulturelle und sportliche Aktivitäten der Angestellten und Arbeiter Häuser und Einrichtungen zur Verfügung stellen. Jeden Monat soll das Gemeinschaftsunternehmen einen Betrag von zwei Prozent der gesamten Reallohne der Angestellten und Arbeiter des Gemeinschaftsunternehmens der Gewerkschaft als Geldmittel zuweisen, den die Gewerkschaft des Gemeinschaftsunternehmens in Übereinstimmung mit den von dem Allchinesischen Gewerkschaftsbund ausgearbeiteten einschlägigen Vorschriften über die Verwaltung der Geldmittel der Gewerkschaft verwenden soll.

Kapitel XIV

Frist, Auflösung und Liquidation

Artikel 100 Die Dauer eines Gemeinschaftsunternehmens soll durch Konsultationen aller

Parteien des Gemeinschaftsunternehmens in Übereinstimmung mit den tatsächlichen Bedingungen der jeweiligen Gewerbe und Projekte entschieden werden. Gewöhnlich beträgt die Frist eines Gemeinschaftsunternehmens für ein normales Projekt 10 bis 30 Jahre. Bei Projekten, die sich durch hohe Investitionen, lange Bauzeit und niedrige Zinsraten auf Fonds auszeichnen, kann die Frist auf über 30 Jahre verlängert werden.

Artikel 101 Die Frist eines Gemeinschaftsunternehmens soll von allen Parteien des Gemeinschaftsunternehmens in dem Abkommen, dem Vertrag und dem Statut festgelegt werden. Die Frist beginnt mit dem Tag, an dem dem Gemeinschaftsunternehmen die Lizenz ausgestellt wird.

Wenn alle Parteien eines Gemeinschaftsunternehmens übereinstimmen, die Frist zu verlängern, soll das Gemeinschaftsunternehmen sechs Monate vor Ablauf der Frist der Prüfungs- und Genehmigungsbehörde einen von den Vertretern, die von den Parteien bevollmächtigt werden, unterzeichneten Antrag auf Verlängerung der Dauer übergeben. Die Prüfungs- und Genehmigungsbehörde soll innerhalb eines Monats nach dem Tag des Erhalts des Antrags dem Bewerber eine amtliche schriftliche Antwort geben.

Nach der Billigung der Verlängerung der Frist soll das Gemeinschaftsunternehmen in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Volksrepublik China über die Registrierung und Verwaltung von Gemeinschaftsunternehmen mit chinesischer und ausländischer Investitionsbeteiligung die Registrierungsverfahren für die Änderung erledigen.

Artikel 102 Unter folgenden Umständen kann ein Gemeinschaftsunternehmen aufgelöst werden:

- (1) Ablauf der Frist;
- (2) Unfähigkeit zur weiteren Betriebsführung infolge schwerer Verluste;
- (3) Unfähigkeit zur weiteren Betriebsführung infolge der Nichterfüllung der Pflichten, die in dem Abkommen, dem Vertrag und dem Statut festgelegt sind, durch eine Partei der Vertragsparteien;
- (4) Unfähigkeit zur weiteren Betriebsführung infolge durch höhere Gewalt, wie Naturkatastrophe, Krieg usw. verursachter Verluste;
- (5) Unfähigkeit zur Erreichung der beabsichtigten Ziele des Unternehmens und gleichzeitig keine Aussicht auf Entwicklung;
- (6) Auftreten anderer Gründe für die durch Vertrag und Statut vorgeschriebene Auflösung.

Unter den in den Punkten (2), (3), (4), (5) und (6) dieses Artikels bezeichneten Umständen soll der Vorstand bei der Prüfungs- und Genehmigungsbehörde den Antrag zur Genehmigung der Auflösung stellen.

Unter dem im Punkt (3) dieses Artikels bezeichneten Umstand soll die Partei, die in dem Abkommen, dem Vertrag und dem Statut festgelegten Pflichten nicht erfüllte, verantwortlich für die verursachten Verluste sein.

Artikel 103 Bei der Anündigung der Auflösung eines Gemeinschaftsunternehmens soll der Vorstand Verfahren und Prinzipien über die Liquidation ausarbeiten und Kandidaten für das Liquidationskomitee ernennen. Er soll der für das Gemeinschaftsunternehmen zuständigen Abteilung zur Überprüfung, Beurkundung und Beaufsichtigung der Liquidation über dies berichten.

Artikel 104 Die Mitglieder eines Liquidationskomitees sollen im allgemeinen aus den Direktoren eines Gemeinschaftsunternehmens gewählt werden. Wenn die Direktoren nicht

die Ämter der Mitglieder des Liquidationskomitees bekleiden können oder dafür ungeeignet sind, kann das Gemeinschaftsunternehmen in China registrierte Buchhalter und Rechtsanwälte für diese Aufgabe berufen. Wenn die Prüfungs- und Genehmigungsbehörde es für notwendig hält, kann sie Personal zur Beaufsichtigung des Verfahrens entsenden.

Die Liquidationsausgaben und die Vergütung für die Mitglieder des Liquidationskomitees sollen bevorrechtigt aus dem bestehenden Vermögensstand des Gemeinschaftsunternehmens bezahlt werden.

Artikel 105 Die Aufgaben des Liquidationskomitees sind: Gründliche Überprüfung des Vermögens des Gemeinschaftsunternehmens, seiner Kreditorenrechte und Verbindlichkeiten; Ausarbeitung der Vermögensstands- und Schuldenerklärung und Vermögensliste; Schaffung einer Grundlage, auf der Vermögen veranschlagt und ausgerechnet werden kann; Formulierung eines Liquidationsplans. All dies soll nach der Billigung durch den Vorstand durchgeführt werden.

Während der Liquidationszeit soll das Liquidationskomitee das betreffende Gemeinschaftsunternehmen bei Klage und Verklagung vertreten.

Artikel 106 Das Gemeinschaftsunternehmen soll für seine Debets mit all seinem Vermögen verantwortlich sein. Das Restvermögen nach der Tilgung der Debets soll proportional dem Anteil der Investitionen jeder Partei unter die Parteien des Gemeinschaftsunternehmens verteilt werden, sofern in dem Abkommen, dem Vertrag oder dem Statut des Gemeinschaftsunternehmens nicht anders vorgesehen ist.

Zu der Zeit, wenn ein Gemeinschaftsunternehmen aufgelöst wird, werden seine Nettovermögensbestände oder Restvermögen, die den erhöhten Wert des eingetragenen Kapitals übertreffen, als Profit betrachtet, für den in Übereinstimmung mit dem Gesetz Einkommensteuer entrichtet werden soll. Der ausländische Teilhaber soll in Übereinstimmung mit dem Gesetz Einkommensteuer für den Anteil der Nettovermögen oder Restvermögen entrichten, die seine Investitionen übertreffen, wenn er ihn ins Ausland transferiert.

Artikel 107 Nach Erfüllung der Liquidation eines aufgelösten Gemeinschaftsunternehmens soll das Liquidationskomitee der ursprünglichen Prüfungs- und Genehmigungsbehörde einen von einer Sitzung des Vorstandes gebilligten Liquidationsbericht vorlegen, bei der ursprünglichen Registrierungsbehörde die Formalitäten für die Aufhebung der Registrierung erledigen und die Geschäftslizenz aufheben.

Artikel 108 Nach der Auflösung eines Gemeinschaftsunternehmens sollen seine Kontobücher und Dokumente von dem chinesischen Teilhaber aufbewahrt werden.

Kapitel XV

Beilegung von Streitigkeiten

Artikel 109 Streitigkeiten über Auslegung oder Ausführung des Abkommens, Vertrags oder des Statuts zwischen den Parteien des Gemeinschaftsunternehmens sollen möglichst durch freundschaftliche Konsultationen oder Vermittlung beigelegt werden. Streitigkeiten, die durch diese Mittel nicht beigelegt werden können, können durch Schiedsspruch oder Gerichtsurteil beigelegt werden.

Artikel 110 Parteien eines Gemeinschaftsunternehmens sollen einen Schiedsspruch in Übereinstimmung mit dem einschlägigen schriftlichen Abkommen beantragen. In Übereinstimmung mit dem Schiedsgerichtsvorschriften können sie der Schiedsgerichtskommission für Au-

ßenwirtschaft und Außenhandel des Chinesischen Komitees zur Förderung des Internationalen Handels den Streit darlegen. Durch gegenseitige Übereinkunft der betreffenden Parteien kann das Schiedsverfahren auch durch ein Schiedsorgan in dem Land durchgeführt werden, wo die verklagte Partei ansässig ist, oder durch ein solches in einem dritten Land in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Schiedsorgans.

Artikel 111 Wenn es kein schriftliches Schiedsabkommen zwischen den Parteien eines Gemeinschaftsunternehmens gibt, kann jede Seite beim Chinesischen Volksgerichtshof eine Klage einreichen.

Artikel 112 Im Prozeß der Beilegung der Streitigkeiten sollen die Parteien eines Gemeinschaftsunternehmens weiterhin die, außer in den die Streitigkeiten betreffenden Angelegenheiten, in dem Abkommen, dem Vertrag und dem Statut des Gemeinschaftsunternehmens vereinbarten Bestimmungen durchführen.

Kapitel XVI

Zusatzartikel

Artikel 113 Das chinesische Organ, das verantwortlich für Visaerteilung ist, soll durch Vereinfachung der Verfahren den Angestellten und Arbeitern aus dem Ausland oder aus Xianggang und Aomen (einschließlich ihrer Familienangehörigen), die häufig die chinesische Grenze überqueren, geeignete Dienste leisten.

Artikel 114 Die für Gemeinschaftsunternehmen zuständigen Abteilungen sollen für die Erledigung von Anträgen und Verfahren für die chinesischen Angestellten und Arbeiter, die zum Zweck von Studienreisen, Geschäftsverhandlungen oder Ausbildung ins Ausland gehen, verantwortlich sein.

Artikel 115 Die Angestellten und Arbeiter aus dem Ausland oder aus Xianggang und Aomen, die in einem Gemeinschaftsunternehmen arbeiten, können die von ihnen benötigten Transportmittel und Büroartikel einführen und nach den Bestimmungen Zoll und Industrie- und Handelssteuer bezahlen.

Artikel 116 Die in den speziellen Wirtschaftszonen errichteten Gemeinschaftsunternehmen sollen den Bestimmungen nachkommen, wenn in den von dem Nationalen Volkskongreß, seinem Ständigen Ausschuß oder dem Staatsrat angenommenen Gesetzen und Verordnungen andere Bestimmungen vorgesehen sind.

Artikel 117 Das Recht zur Erklärung der Ausführungsbestimmungen liegt bei dem Ministerium für Außenwirtschaft und Außenhandel.

Artikel 118 Die Ausführungsbestimmungen sollen am Tag ihrer Verkündung in Kraft treten.

Einige in den Bestimmungen verwendete Formulierungen

„Gesamter Investitionsbetrag“

„Gesamter Investitionsbetrag“ eines Gemeinschaftsunternehmens ist die gesamte Summe der Investitionsfonds, die für den in dem Vertrag und Statut des Gemeinschaftsunternehmens festgelegten Produktionsumfang benötigt werden, und der für die Produktion notwendigen Zirkulationsfonds. Wenn die von den Parteien des Gemeinschaftsunternehmens beigesteuerten Geldmittel den gesamten Investitionsbetrag nicht abdecken, kann das Gemeinschaftsunternehmen in seinem Namen für die Investition Kredite von der Bank aufnehmen. Daher besteht der gesamte Investitionsbetrag eines Gemeinschaftsunternehmens im allgemeinen aus zwei Kategorien: Von den Parteien des Gemeinschaftsunternehmens selbst bereitgestellte Geldmittel und im Namen des Gemeinschaftsunternehmens aufgenommene Kredite.

Eingetragenes Kapital

„Eingetragenes Kapital“ eines Gemeinschaftsunternehmens ist die gesamte Summe der Investitionen, die bei den Verwaltungsabteilungen für Industrie und Handel zur Gründung des Gemeinschaftsunternehmens eingetragen wird. Es soll die Summe der von den Parteien in das Gemeinschaftsunternehmen gezeichneten Investitionen sein. Die Parteien des Gemeinschaftsunternehmens können gemäß den Bestimmungen des Vertrags über Gemeinschaftsunternehmen ihre gezeichneten Investitionen auf einmal oder in Raten einbringen.

Gezeichnete Investition

„Gezeichnete Investition“ ist der Kapitalbetrag, den für die Gründung des Gemeinschaftsunternehmens einzubringen die Parteien eines Gemeinschaftsunternehmens vereinbart haben. Der Beitrag der Parteien zu dem Gemeinschaftsunternehmen ist nach dem gezeichneten Betrag einzuschätzen und die Haftung jeder Partei für das Gemeinschaftsunternehmen ist auf ihre gezeichnete Investition beschränkt.

Das Recht auf die Verwendung von Grundstücken

Das Recht eines Gemeinschaftsunternehmens auf die Verwendung eines Grundstücks ist das Recht auf die Verwendung eines von dem Gemeinschaftsunternehmen gemäß seinen Geschäftsbedürfnissen erlangten Grundstücks. Das Recht kann von dem Gemeinschaftsunternehmen durch die Schließung eines Mietvertrags mit der für das Grundstück zuständigen Abteilung der örtlichen Regierung erlangt werden, oder es kann von dem chinesischen Teilhaber nach Abschätzung des Werts als sein Investitionsbeitrag eingebracht werden. Ungeachtet dessen, wie das Gemeinschaftsunternehmen das Recht auf die Verwendung des Grundstücks erhalten hat, es besitzt lediglich das Verwendungsrecht, aber nicht das Eigentumsrecht. Die Übertragung des Rechts auf die Verwendung des Grundstücks ist verboten.

Investitionsbescheinigungen

Investitionsbescheinigungen sind die von einem Gemeinschaftsunternehmen ausgestellten Ausweise als Bescheinigung des von den Parteien des Gemeinschaftsunternehmens gezeichneten Investitionsbetrags. Sie werden jeder Partei des Gemeinschaftsunternehmens zugestellt, nachdem die Parteien des Gemeinschaftsunternehmens ihren jeweiligen festgelegten Investitionsbetrag eingezahlt haben und nachdem ein in China registrierter Buchhalter den Betrag beglaubigt und einen Beglaubigungsbericht ausgestellt hat. Ohne die Genehmigung durch die anderen Parteien und die Billigung der Prüfungs- und Genehmigungsbehörde ist keiner Partei des Gemeinschaftsunternehmens erlaubt, sie zu übertragen, zu verpfänden oder auf andere Weise zu verwenden.

Reservefonds

Der Reservefonds eines Gemeinschaftsunternehmens ist ein spezieller Fonds, der von seinen Profiten abgezogen wird, um eventuelle Verluste des Unternehmens auszugleichen und Unfällen vorzubeugen. Der Anteil des Fonds wird vom Vorstand entschieden, darf aber einen gewissen Betrag nicht übersteigen. Im allgemeinen wird der Reservefonds nicht für andere Zwecke benutzt werden, aber durch Genehmigung der Prüfungs- und Genehmigungsbehörde des Gemeinschaftsunternehmens kann er auch von dem Gemeinschaftsunternehmen für die Vermehrung seines Kapitals oder Erweiterung seiner Produktion benutzt werden.

Prämien- und Sozialfonds für Angestellte und Arbeiter

Der Prämien- und Sozialfonds für die Angestellten und Arbeiter eines Gemeinschaftsunternehmens ist ein spezieller Fonds, der von den Profiten des Gemeinschaftsunternehmens abgezogen wird, um die Sozialleistungen für die Angestellten und Arbeiter zu verbessern und Individuen oder Gruppen anzusparen, die größere Beiträge zur Produktion und Arbeit geleistet haben. Er kann nur für jene Menschen oder Gruppen, die größere Beiträge geleistet haben, und für die kollektiven Wohlfahrts-einrichtungen, für medizinische Betreuung, das Gesundheitswesen und finanzielle Hilfe der Angestellten und Arbeiter verwendet werden.

Entwicklungsfonds des Unternehmens

Der Entwicklungsfonds eines Gemeinschaftsunternehmens ist ein spezieller Fonds, der von den Profiten des Gemeinschaftsunternehmens abgezogen wird, um seine Produktion zu entwickeln. Er kann auch für den Kauf von Anlagevermögen, Vermehrung von Umlauffonds und Erweiterung des Betriebsbereichs benutzt werden. Er kann auch für die versuchsweise Herstellung von neuen Produkten, Durchführung technischer Forschung und technische Ausbildung der Angestellten und Arbeiter benutzt werden.

Industrielles Eigentumsrecht

Das industrielle Eigentumsrecht ist das in Übereinstimmung mit dem Gesetz für patentierte Erfindungen, neue Designs und Schutzmarken erlangte Eigentumsrecht. Es ist gesetzlich geschützt, obwohl solcher Schutz strikt regional ist. Das industrielle Eigentumsrecht soll nicht von anderen Menschen verletzt werden. Wenn solch ein Recht von anderen Menschen in Anspruch genommen wird, müssen sie die Genehmigung von dem Eigentümer des Rechts haben und einen bestimmten Belohnungsbetrag an ihn zahlen. Das Gesetz über Gemeinschaftsunternehmen mit chinesischer und ausländischer Investitionsbeteiligung sieht vor, daß ein Gemeinschaftsunternehmen seine Investitionen in industriellem Eigentumsrecht vornehmen kann, dem detaillierte Bestimmungen in den Verordnungen für die Durchführung des Gesetzes über Gemeinschaftsunternehmen mit chinesischer und ausländischer Investitionsbeteiligung hinzugefügt worden sind.

Sachkenntnis

Sachkenntnis, auch technisches Geheimnis, ist technisches Wissen, das übertragen oder gegeben werden kann und nicht öffentlich bekannt und nicht patentiert ist. Ungleich dem Patentrecht, für das die Gültigkeitsdauer begrenzt ist, wird solche Sachkenntnis durch geheimhaltende Mittel monopolisiert.

Debet- und Kreditkontosystem auf Erfolgswert

Das ist eine Rechnungsmethode für die Feststellung des Einkommens und der Ausgaben eines Unternehmens in einer Rechnungsperiode (ein Monat, ein Quartal oder ein Jahr). Mit anderen Worten: das Einkommen und die Ausgaben in der laufenden Periode sollen als solche behandelt werden, unabhängig davon ob die Geldsumme in jener besonderen Periode empfangen oder bezahlt wird. Dagegen sollen das Einkommen und die Ausgaben, die nicht Einkommen und Ausgaben der laufenden

Periode sind, nicht als solche behandelt werden, sogar wenn die Geldsumme in der laufenden Periode empfangen oder bezahlt wird. Z.B. sollte die Septemberrate als Ausgabe jenes Monats in die Rechnungsbücher eingetragen werden, auch wenn sie im August oder im Oktober bezahlt wurde. Die Verwendung des Systems auf Erfolgswert macht es möglich, Einkommen, Ausgaben und Gewinn oder Verluste in verschiedenen Rechnungsperioden genau zu berechnen.

Debet- und Kreditbuchführungsmethode

Bei der Buchführung werden die Wörter „Debet“ und „Kredit“ verwendet, um die Zunahme und Abnahme der Verwendung von Fonds eines Unternehmens (Vermögen oder Kosten) und Quelle seiner Geldmittel (Schulden, Kapital oder Einkommen) zu verzeichnen. „Debet“ bedeutet die Zunahme in der Verwendung von Fonds oder die Abnahme in der Quelle der Geldmittel, und „Kredit“ bezeichnet die Abnahme in der Verwendung von Fonds oder die Zunahme in der Quelle der Geldmittel. In Übereinstimmung mit dem Prinzip, daß die Verwendung von Geldmitteln eines Gemeinschaftsunternehmens gleich der Quelle seiner Geldmittel sein muß, soll jeder Punkt der Wirtschaftsaktivitäten, der in das Rechnungsbuch eingetragen werden soll, daher in Übereinstimmung mit dem Prinzip eingetragen werden, daß „es bei Debet auch Kredit geben muß und Debet und Kredit im Gleichgewicht zu halten sind“. Mit anderen Worten, es soll die gleiche Summe auf der Debetseite eines oder einiger Konten wie auf der Kreditseite eines oder einiger Konten stehen. Die Gesamtsumme auf der Debetseite aller Konten soll gleich jener auf der Kreditseite aller Konten sein, und der Gesamtbetrag auf der Debetseite aller Konten am Ende einer Periode soll gleich jener der Kreditseite aller Konten am Ende der gleichen Periode sein. Das Konto mit Debetbilanz ist das Konto der Verwendung von Geldmitteln, und das Konto mit Kreditbilanz ist das Konto der Quelle der Geldmittel.

Vermögensbestand- und Schuldenerklärung

Dies wird auch „Bilanzbogen“ genannt. In den Gemeinschaftsunternehmen mit chinesischer und ausländischer Investitionsbeteiligung ist dies ein Rechnungsbericht, der in zusammengefaßter Form die finanzielle Situation des Unternehmens an einem gewissen Tag (z.B. am Ende eines Monats, eines Quartals oder eines Jahres) widerspiegelt. Meistens gibt es zwei Seiten. Auf der linken Seite werden die Einzelposten des Vermögens aufgelistet (einschließlich des Eigentums, der Materialien, Kreditorenrechte und Rechte usw.) und auf der rechten Seite die Einzelposten der Schulden (einschließlich der kurzfristigen und langfristigen Debets verschiedener Typen) und die Einzelposten der Ansprüche der Investoren (einschließlich des Kapitals und zurückbehaltener Gewinne). Die Gesamtsumme der Posten auf der linken Seite soll gleich jener auf der rechten Seite sein.

Standardwährung in der Buchführung

Die Standardwährung oder das Standardgeld ist das gesetzliche Zahlungsmittel eines Landes. Renminbi (RMB) ist die Standardwährung Chinas. Die in der Buchführung verwendete Standardwährung wird die Standardwährung in der Buchführung genannt.